

## **Hygienekonzept für das Besucherinformationszentrum „HAUS DER TAUSEND TEICHE“ des UNESCO-Biosphärenreservates Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft**

### **Anordnung von Hygieneauflagen im HAUS DER TAUSEND TEICHE zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus**

Mit der Corona-Schutz-Verordnung vom 5. November 2021 und der Anordnung von Hygieneauflagen werden ab 8. November 2021 besondere Schutzmaßnahmen im Freistaat Sachsen vorgenommen, um die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus weiterhin einzuschränken.

#### **1. Allgemeines**

Alle Gebote und Regeln, die derzeit im öffentlichen Leben gelten, werden, soweit möglich, auch innerhalb des Besucherinformationszentrums HAUS DER TAUSEND TEICHE (einschließlich Außengelände) umgesetzt

#### **2. Besondere Regelungen**

##### **2.1 Gesundheit, Testpflicht und Zutrittsregelungen**

Es dürfen nur gesunde Personen das Haus betreten! Sollte eine erhöhte Körpertemperatur und/oder Erkältungssymptome, wie Fieber, Husten, Halskratzen, Atemnot oder Durchfall festgestellt werden, ist auf jeden Fall zu Hause zu bleiben.

Beschäftigte mit direktem Kundenkontakt sind verpflichtet, sich dreimal wöchentlich (Dienstag, Freitag und Sonntag) unter Aufsicht (4-Augen-Prinzip) zu testen oder testen zu lassen. Der Nachweis über die Testung ist von diesen für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren. Die Tests werden den Beschäftigten durch den Arbeitgeber kostenfrei zur Verfügung gestellt. Im Falle eines positiven Corona Virus-Nachweises, ist die Tätigkeit in der Einrichtung untersagt. Nach einer Infektion sind vor Wiederaufnahme der Tätigkeit eine mindestens 14-tägige Quarantäne und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden nachzuweisen. Sonstige Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote gemäß IfSG bleiben davon unberührt.

Für Besucher und Besucherinnen des HAUS DER TAUSEND TEICHE besteht als Zutrittsvoraussetzung die 2G-Regelung. Entsprechend ist nachzuweisen, dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen oder die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind. Ein vollständiger Impfschutz liegt vor, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind (der Impfausweis ist in Verbindung mit dem Personalausweis vorzulegen).

Als genesen gelten diejenigen Personen, die ein mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis oder eine ärztliche Bescheinigung, die auf einem PCR-Test beruht, nachweisen können (das Testergebnis ist in Verbindung mit dem Personalausweis vorzulegen).

Ein Nachweis ist nicht erforderlich für Schülerinnen und Schüler, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen und für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

Sollten Sie nach einem Aufenthalt im Besucherinformationszentrum HAUS DER TAUSEND TEICHE positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet worden sein, melden Sie sich bitte unverzüglich unter folgender Adresse:

**Staatsbetrieb Sachsenforst****Biosphärenreservatsverwaltung Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft**

Warthaer Dorfstraße 29

02694 Malschwitz OT Wartha

Tel.: 035932 3650

E-Mail: [broht.poststelle@smul.sachsen.de](mailto:broht.poststelle@smul.sachsen.de)**2.2 Mund-Nasen-Schutz-Pflicht**

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für Besucher (Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Maskenpflicht befreit) des HAUS DER TAUSEND TEICHE verpflichtend. Dabei sind nur medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken zulässig.

Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen der vorgeschriebenen Gesichtsmaske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit. Die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung im Original, dass aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Maske getragen werden kann. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung oder Maske ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes entfällt, wenn die **7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10** im Landkreis Bautzen unterschreitet. Beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen wird jedoch empfohlen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

**2.3 Hygiene**

Die konsequente Umsetzung der Basishygiene ist Folge zu leisten. Hierzu zählen insbesondere das regelmäßige und gründliche Waschen der Hände mit Wasser und Seife (mindestens 20 Sekunden lang) sowie das Fernhalten ungewaschener Hände vom Gesicht. Beim Husten oder Niesen ist ein größtmöglicher Abstand zu anderen Personen einzuhalten, im besten Fall ist sich zur Seite zu drehen. Dabei sollten das Niesen und Husten in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch erfolgen.

**2.4 Mindestabstand**

Ein körperlicher Abstand von mindestens 1,5 – 2 Metern ist strikt zu wahren. Dies gilt vor allem gegenüber Angestellten des Besucherzentrums und mit Menschen, welche nicht zu Ihrem eigenen Hausstand gehören. Bitte achten Sie während Ihres gesamten Aufenthaltes auf unserem Gelände auf die Wahrung des Abstandes.

Der Mindestabstand von 1,5 – 2 Metern entfällt, wenn die **7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10** im Landkreis Bautzen unterschreitet. Die stetige Wahrung des Mindestabstands wird jedoch empfohlen.

Für Schulklassen, Kita- und Hortgruppen entfällt bei schulischen Veranstaltungen auch außerhalb der Bildungseinrichtungen das Mindestabstandsgebot.

## 2.5 Kontakterfassung

Nach Betreten des Hauses werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sowie Zeitraum des Besuchs) zum Zweck der Kontaktnachverfolgung erfasst. Die Daten werden ausschließlich für diesen Zweck gespeichert, sicher abgelegt und aufbewahrt. Nach 4 Wochen werden sie ordnungsgemäß vernichtet.

Die Kontaktnachverfolgung für Besucher entfällt, wenn die **Inzidenz unter 10 an 7 Tagen in Folge** im Landkreis Bautzen liegt.

## 2.6 Anmeldung

Eine vorherige Anmeldung der Besucher des HAUS DER TAUSEND TEICHE ist zwingend notwendig. Die Voranmeldung kann telefonisch unter 035932 – 36560, per E-Mail unter [tausendteichehaus.sbs@smul.sachsen](mailto:tausendteichehaus.sbs@smul.sachsen) oder über das Kontaktformular auf der Website des Hauses erfolgen. Termine werden im halbstündigen Takt zwischen 9:00 Uhr und 16:00 Uhr vergeben. Zusätzlich werden für Kurzentschlossene vor Ort werden die noch freien Termine mittels eines Aushangs kommuniziert.

Die Anmeldung für Besucher entfällt, wenn die **Inzidenz unter 35 an 14 Tagen in Folge** im Landkreis Bautzen liegt.

## 2.7 Maßnahmen bei Zuwiderhandlung

Bei Nicht-Befolgung der Anweisungen des Diensthabenden und anderer Vorgaben des Hygiene- und Schutzkonzepts kann das Personal von seinem Hausrecht Gebrauch machen und die betreffenden Personen aus dem HAUS DER TAUSEND TEICHE verweisen.

## 3. Besuch des Infozentrums

Auf Grundlage der geltenden Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt sind bei einer **7-Tage Inzidenz von 35 im Landkreis Bautzen** nicht alle Elemente des HAUS DER TAUSEND TEICHE in seinem vollen Umfang zu erleben, dies bitten wir zu entschuldigen. Der Ticketerwerb findet regulär im Haus statt. Hierbei ist momentan nur eine Barzahlung möglich.

### 3.1 Imbissbetrieb

Der öffentliche Imbissbetrieb ist für alle Besucher des HAUS DER TAUSEND TEICHE, unter Beachtung der in Punkt 2 genannten Maßnahmen, geöffnet. Dafür stehen im Foyer, am Wassererlebnisgelände und bei Bedarf im Seminarraum eingeschränkte Verweilmöglichkeiten zur Verfügung. Die Sitzgruppen auf dem Hof der Biosphärenreservatsverwaltung dürfen für den Imbissbetrieb ab einer **7-Tage Inzidenz von 35 im Landkreis Bautzen** nicht genutzt werden. Sie dienen dann lediglich als Rastmöglichkeit.

### 3.2 Wassererlebnisgelände

Das Wassererlebnisgelände kann von Besuchern des HAUS DER TAUSEND TEICHE genutzt werden. Es gelten auch hier alle im Punkt 2 genannten Hygieneregeln.

### 3.3 Öffentliche Toiletten

Die öffentlichen Toiletten im HAUS DER TAUSEND TEICHE können unter Einhaltung der entsprechenden Hygieneverordnung genutzt werden.

Für Besucher, welche nicht das HAUS DER TAUSEND TEICHE betreten möchten, steht auf dem Hof der Biosphärenreservatsverwaltung eine öffentliche Toilette zur Verfügung.

### 3.4 Seminarraumnutzung

Die Buchung des Seminarraums ist möglich. Für Veranstaltungen im Seminarraum des HAUS DER TAUSEND TEICHE wird in der Regel eine **maximale Teilnehmerzahl von 20 Personen (Reihenbestuhlung) und 15 Personen (Konferenzbestuhlung)** festgelegt. Zur Einhaltung des notwendigen Mindestabstands von 1,5 m sind die Standorte der Stühle festgelegt und dürfen nicht verändert werden. Für den Einlass in den Seminarraum ist die Vorlage eines negativen Corona-Test sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend. Am Sitzplatz kann die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden. Das am Einlass zum Veranstaltungsraum zur Verfügung stehende Hand-Desinfektionsmittel muss durch die Teilnehmer benutzt werden. Der Veranstaltungsraum muss durch die Veranstaltungsleitung in regelmäßigen Abständen (ca. alle 20 bis 30 Minuten) gelüftet werden. Darüber hinaus wird auf das separate Hygienekonzept für Veranstaltungen hingewiesen.

Die besonderen Regelungen zur Nutzung des Seminarraums entfallen, wenn die Inzidenz **unter 10 an 7 Tagen in Folge** im Landkreis Bautzen liegt.

### 3.5 Führungen im HAUS DER TAUSEND TEICHE

Führungen für Gruppen oder Individualreisende durch die Dauerausstellung werden unter Wahrung der in Punkt 2 genannten Maßnahmen angeboten. Es dürfen **maximal 10 Personen** an einer Führung im Haus teilnehmen, damit gewährleistet werden kann, dass zwischen Personen, die nicht zu einem Hausstand gehören, der notwendige Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Für Führungen von freien Anbietern sind darüber hinaus die Regelungen des jeweiligen Anbieters zu beachten.

Für Umweltbildungsangebote für Kinder gilt die jeweils aktuelle Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebes von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen. Für deren Einhaltung sind die beauftragten Mitarbeiter der Umweltbildung verantwortlich. Die geltenden Mindestabstandsregelungen finden jedoch bei Schulklassen oder Kindergartengruppen keine Anwendung. Diese dürfen in Gemeinschaft das HAUS DER TAUSEND TEICHE besuchen.

Die besonderen Regelungen zu Führungen im Haus entfallen, wenn die Inzidenz **unter 10 an 7 Tagen in Folge** im Landkreis Bautzen liegt. Auf das separate Hygienekonzept für Veranstaltungen wird hingewiesen. Auf das separate Hygienekonzept für Veranstaltungen wird hingewiesen.

## 4. Geltungszeitraum

Die genannten Regelungen sind auf unbestimmte Zeit zur Corona-Prävention umzusetzen. Entsprechend der vom Freistaat Sachsen kommenden Allgemeinverfügungen werden Lockerungen und Anpassungen der Maßnahmen vorgenommen. Auch seitens der Biosphärenreservatsverwaltung wird eine ständige Risikobewertung umgesetzt.

Ansprechpartnerin und verantwortliche Person für die Umsetzung der Maßnahmen im Besucherinformationszentrum HAUS DER TAUSEND TEICHE ist neben den jeweiligen Diensthabenden (Mitarbeiter der b.i.g. Sicherheit GmbH Bautzen):

**Christina Schmidt**

Sachbearbeiterin Öffentlichkeitsarbeit/Marketing/Tourismus

Tel.: 035932 36536

E-Mail: christina.schmidt@smekul.sachsen.de